

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1029. 997. Das zu Berlin am 9. November 1886 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1688. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1030. 998. Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag, den 25. Februar l. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar l. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1886. U. III b 8364.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

1031. 1014. Genehmigungs-Urkunde.

Dem eingeseherten, durch das beiliegende notarielle Protokoll vom 13. September d. J. verkauften Revidirten Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 3. November 1886. I. A. 8490.

(L. S.) Der Minister des Innern. J. A.: von Bästrow.

Revidirtes Statut der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Firma, Sitz, Gerichtsstand.

Unter der Firma:

Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld

ist im Jahre 1872 eine Aktiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Elberfeld hat; die Gesellschaft kann jedoch wegen der aus Versicherungsverträgen herzuleitenden Ansprüche nach Wahl der versicherten Personen auch vor den Gerichten des Ortes

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1886.

belangt werden, wo der Versicherungsvertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet worden ist.

Artikel 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Renten und Kapitale für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Die Gesellschaft ist bei Betreibung ihrer Geschäfte an einen Geschäftsplan gebunden. (Art. 32.)

Artikel 3.

Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre vom Tage der Eintragung in das Handelsregister an bestimmt. Sie beginnt ihre Thätigkeit, sobald die staatliche Genehmigung erfolgt ist. Nach Ablauf der hundert Jahre hört die Gesellschaft auf, wenn nicht vorher eine Verlängerung ihrer Dauer über diese Zeit beschlossen worden ist.

Zweiter Titel.

Das Grundkapital.

Artikel 4.

Höhe des Grundkapitals.

Aktien, Dividendenscheine und Talons.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Thlr. = neun Millionen Mark in 3000 Aktien à 1000 Thlr. = 3000 Mark, welche auf Namen gestellt werden. Die Aktien werden nach dem angefügten Formular A in fortlaufenden Nummern unter der Firma der Gesellschaft ausgefertigt und von je einem Mitgliede des Aufsichtsrathes und des Vorstandes unterzeichnet. Denselben werden Dividendenscheine auf 10 Jahre nach angefügtem Formular B und Talons nach dem angefügten Formular C beigegeben.

Artikel 5.

Baare Einzahlung und Wechsel.

Auf jede dieser Aktien werden (sfr. Artikel 5 des bisherigen Statuts) 20% baar eingezahlt, für die weiteren 80% ist nach ertheilter staatlicher Genehmigung und vor Aushändigung der Aktien ein Wechsel, zahlbar zwei Monat nach Sicht an die Ordre der Gesellschaft mit Domizil Elberfeld, nach dem angefügten Formular D auszustellen. Dieser Wechsel ist sechs Monate vor Ablauf der darin bestimmten Präsentationsfrist zu erneuern.

Artikel 6.
Aktienbuch.

Die Aktionäre sind für den vollen Betrag der Aktien und nicht weiter verpflichtet. Sie nehmen im Verhältniß der Zahl ihrer Aktien an dem Vermögen, sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

Nur derjenige, welcher als Aktionär in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, hat als solcher das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und darin sein Stimmrecht auszuüben. Verläßt ein Aktionär seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz dem Vorstande innerhalb dreimonatlicher Frist schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7.

Uebertragung von Aktien.

Eine Uebertragung von Aktien auf eine andere Person kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths stattfinden. Derselbe ist niemals verpflichtet, für eine Nichtgenehmigung Gründe anzugeben. Die Uebertragung hat der bisherige Eigentümer schriftlich anzumelden. Name, Stand, Firma und Wohnort des neuen Erwerbers sind auf der Rückseite der Aktien zu vermerken und außerdem in das Aktienbuch einzutragen. Die von dem früheren Besitzer ausgestellten Wechsel werden zurückgegeben, sobald der neue auf die Aktie eingetragene Erwerber die seinigen abgeliefert hat.

Artikel 8.

Erben eines Aktionärs.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs haben dessen Erben binnen 6 Monaten von dem Todestage desselben an eine dispositionsfähige und dem Aufsichtsrathe genehme Person beziehentlich Personen namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Aktien übertragen werden sollen.

Artikel 9.

Eventuelle Vollenziehung der Aktien.
Wenn ein Aktionär in Fallzustand oder gerichtlich erklärten Vermögensverfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungsarrangement mit seinen Gläubigern trifft, wenn ganz oder theilweise sein Immobilienvermögen subhastirt oder sein Mobilienvermögen zwangsweise verkauft wird, wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, wenn von Seiten des Gerichtes eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht wird, wenn der Aktionär in ein außerdeutsches Land übersiedelt, wo das deutsche Wechselrecht keine Gültigkeit hat, so hat er oder sein Rechtsinhaber entweder sofort eine dispositionsfähige und dem Aufsichtsrathe genehme Person namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Aktien übertragen werden sollen, oder die nach Art. 5 verbleibende Zahlungsverbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages oder Deponirung guter deutscher Papiere zu erlösen.

Artikel 10.

Einzahlungen auf das Aktienkapital.
Einzahlungen auf das Aktienkapital können nur nach

vorgängigem Beschlusse des Aufsichtsraths durch den Vorstand angeordnet werden. Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 11.

Gegen Aktionäre, welche den ihnen durch die drei vorhergehenden Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird gemäß Art. 184a und 184b des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches verfahren.

Artikel 12.

Verlorene und beschädigte Aktien.

Neue Aktien sind unter fortlaufender Nummer auf Antrag und Kosten des Betheiligten für solche Aktien auszufertigen, welche verloren gegangen sind, nachdem dieselben in gesetzlicher Form (cfr. §§. 837 u. f. der Civil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877 bezw. §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civil-Prozessordnung vom 24. März 1879) für erloschen erklärt worden sind.

Dagegen können beschädigte Aktien durch unter derselben Nummer, jedoch mit der Bezeichnung „Neue Ausfertigung“ verfehene neue Aktien ersetzt werden.

Artikel 13.

Verlorene Dividendenscheine und Talons.

Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Aktie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Bis dieselbe erfolgt ist, ruht die neue Serie der Dividendenscheine im Depositorium der Gesellschaft.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Aktie nach Ablauf des Zahlungstages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artikel 14.

Bekanntmachungen.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, soweit solche den Bestimmungen des Statuts entsprechend erforderlich sind, erfolgen durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger“.

Dritter Titel.

Organisation.

Artikel 15.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Generalversammlung,
der Aufsichtsrath,
der Vorstand.

Artikel 16.

Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche und werden stets in Elberfeld abgehalten. Ihre Einberufung geschieht durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden in den ersten sechs Monaten jedes Jahres statt, die außerordentlichen dagegen, sobald der Aufsichtsrath eine solche beschloffen oder der Vorstand dieselbe bei dem Aufsichtsrath beantragt hat oder endlich Aktionäre, welche im Besiz von mindestens 150 Aktien sind, einen schriftlichen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei dem Vorstande der Gesellschaft eingereicht haben. Einem solchen Antrag ist Seitens des Vorstandes innerhalb vier Wochen nachzukommen.

Artikel 17.

Berufung.

Jede Generalversammlung muß in der Art. 14 bezeichneten Zeitung zweimal, das erste Mal mindestens drei Wochen vor dem Termine derselben, bekannt gemacht werden; die öffentliche Bekanntmachung hat die zur Verhandlung und Beschlußfassung bestimmten Gegenstände, den Zweck der Generalversammlung, zu bezeichnen.

Artikel 18.

Berechtigung zur Theilnahme.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt gegen Einlastarten, welche spätestens am Tage vor der Generalversammlung den als solchen sich legitimirenden Aktionären ertheilt werden. Ehemänner haben für ihre Frauen, Vormünder und Kuratoren für ihre Mündel und anderweit Bevormundete, Prokuristen für ihre Handlungshäuser, Vorstände von juristischen Personen, Korporationen und öffentlichen Instituten für diejenigen, deren Interesse sie gesetzlich zu vertreten berufen sind, Stimmrecht in der Generalversammlung, sobald sie sich über ihre Eigenschaft legitimirt haben.

Anderere Bevollmächtigte werden nur, wenn sie selbst Aktionäre sind, zur Vertretung ihrer Mandaten in der Generalversammlung zugelassen, haben sich indeß durch eine schriftliche, dem Vorstande einzureichende Vollmacht zu legitimiren.

Artikel 19.

Stimmberechtigung.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, jedoch kann kein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre zusammen mehr als hundert Stimmen haben. Jede Generalversammlung, welche statutgemäß einberufen ist,

ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Aktien; bei dem Beschlusse über Fortdauer der Gesellschaft, nach Ablauf der in Art. 3 festgestellten Dauer muß mindestens die Hälfte der gesammten Aktien vertreten sein.

Artikel 20.

Vorsiz, Leitung, Abstimmung.

Der Vorsiz und die Leitung der Verhandlungen in den Generalversammlungen steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter oder bei Verhinderung Beider einem von dem Aufsichtsrathe zu erwählenden Mitgliede zu; die Folge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände hat der Vorsitzende der Generalversammlung zu bestimmen. Gestimmt wird nach Stimmzetteln, auf denen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. Zur gültigen Beschlußfassung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse wegen Aenderung des Statuts oder Vermehrung des Grundkapitals erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen; betreffen diese Beschlüsse jedoch eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, so erfordern sie eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Beschlüsse wegen Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (Art. 19) erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Alle solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung. Beschlüsse über Statutänderungen müssen nach Art. 214 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in das Handelsregister eingetragen bezw. veröffentlicht werden und sind vor dieser Eintragung ohne rechtliche Wirkung.

Alle Wahlen der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei der engeren Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Loos.

Artikel 21.

Protokoll.

In den Generalversammlungen führt ein dazu vom Aufsichtsrathe berufener Notar das Protokoll; dasselbe muß die Betheiligung an der Generalversammlung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthalten und ist nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionären zu vollziehen. Die von den Generalversammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die darin nicht erschienenen oder vertretenen Aktionäre verbindlich.

Artikel 22.

Tagesordnung.

In den ordentlichen Generalversammlungen legt der Vorsitzende den gedruckten, jedem Aktionär auf Ver-

langen auf dem Bureau der Gesellschaft einzuhändigenden oder zuzusendenden Jahresbericht vor und bringt diejenigen Gegenstände zur Verhandlung und Beschlußfassung, welche in der für diese Generalversammlung erlassenen Bekanntmachung angegeben sind.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Bericht der Revisionskommission entgegen, beschließt über die dem Vorstande für das abgelaufene Rechnungsjahr zu ertheilende Decharge sowie über die Gewinnvertheilung bis zur Höhe des von dem Aufsichtsrathe vorgeschlagenen Betrages, vollzieht die Wahlen für die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und ernannt die Mitglieder der Revisionskommission für das laufende Geschäftsjahr (vgl. Art. 49).

Artikel 23.

Anträge.

Anträge von Aktionären, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung kommen sollen, sind bis zum Schluß des Monats Januar desselben Jahres schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder Vorstande einzureichen und müssen, sofern die Antragsteller sich über den Besitz einer den zwanzigsten Theil des Grundkapitals repräsentirenden Anzahl von Aktien ausweisen, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Aktionäre, sowie Aufsichtsrath und Vorstand sind berechtigt, in der ordentlichen Generalversammlung Gegenstände zur Sprache zu bringen und Anträge zu stellen, welche in der Tagesordnung nicht enthalten sind; doch darf über derartige Gegenstände in dieser Generalversammlung kein Beschluß gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Für außerordentliche Generalversammlungen sind zunächst die Anträge derer in die zu veröffentlichende Tagesordnung aufzunehmen, auf deren Veranlassung solche berufen worden. Eine Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung außerordentlicher Generalversammlungen ist nicht verwehrt, ebenso wenig wie die Besprechung anderweiter, nicht auf der Tagesordnung befindlicher Gegenstände, ohne daß indeß an eine solche Besprechung eine Beschlußfassung geknüpft werden darf.

Artikel 24.

Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in Elberfeld-Barmen ihren Wohnsitz haben müssen. Jedes Mitglied muß sich während der Dauer seines Amtes im Besitze von mindestens fünf Aktien befinden, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt werden. Bei eintretender Vakanz findet die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung statt.

Artikel 25.

Wahl der Mitglieder.

In jeder ordentlichen Generalversammlung scheiden je drei Mitglieder des Aufsichtsrathes in sich fortsetzendem Turnus aus; über die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, und so lange sich eine Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer noch nicht

hat feststellen können, das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede des Aufsichtsrathes jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Ein von der Generalversammlung zur Ausfüllung einer im Laufe des Jahres eingetretenen Vakanz gewähltes Mitglied tritt hinsichtlich seiner Amtsdauer an die Stelle des Mitgliedes, für welche es gewählt worden ist.

Artikel 26.

Wählbarkeit.

Jeder Aktionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Konkurrenz-Gesellschaft theilhaftig ist, ist in den Aufsichtsrath wählbar, sobald er den Besitz von fünf Aktien nachzuweisen vermag. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrathes vorbenannte Eigenschaften, oder tritt bei demselben einer der in Art. 9 vorgesehene Fälle ein, so hat der Aufsichtsrath dasselbe sofort zu entlassen.

Mitglieder oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes, ebenso wenig wie geschäftsführende Beamte der Gesellschaft dürfen Mitglieder des Aufsichtsrathes sein, auch können ausscheidende Vorstandsmitglieder nicht vor ertheilter Entlassung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 27.

Geschäftsordnung und Vorsitz.

Der Aufsichtsrath beschließt eine Geschäftsordnung und wählt alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres zu besetzen.

Artikel 28.

Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie des Vorsitzenden und Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes notarielles Attest. Die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht und hat diese Bekanntmachung regelmäßig nach der ersten unmittelbar auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Sitzung des Aufsichtsrathes zu erfolgen. Alle Veränderungen, die im Personalbestande des Aufsichtsrathes im Laufe des Jahres eintreten, sind gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 29.

Sitzungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen und leitet dieselben. Allmonatlich hat in der Regel eine ordentliche Sitzung stattzufinden; außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrathes haben stets zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der Vorstand sie verlangen. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Sitzungen des

Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet werden muß.

Artikel 30.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsraths sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 31.

Geschäfte und Pflichten.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand der Gesellschaft anzustellen, die Anstellungsbedingungen und einen etwaigen Antheil an dem nach Absetzung des Jahresbeitrages zur Kapitalreserve verbleibenden Jahresgewinne festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Desgleichen hat er das Recht, den Vorstand von seinem Amte zu suspendiren oder denselben gänzlich zu entheben unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Wahl, Suspension und Entlassung des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen des Aufsichtsraths und hat zu notariellem Protokolle zu erfolgen.

Artikel 32.

Der Aufsichtsrath ist dem Vorstande unmittelbar vorgelegt, der Letztere hat allen statutgemäßen Anordnungen des Ersteren unbedingt Folge zu leisten. Der Aufsichtsrath stellt den Geschäftsplan (Art. 2) fest, überwacht den Vorstand und dessen Geschäftsführung und ertheilt demselben eine Instruktion, welche alle diejenigen Geschäfte genau bezeichnet, bezüglich deren der Vorstand an die Zustimmung des Aufsichtsraths gebunden ist.

Artikel 33.

Der Aufsichtsrath hat die ihm vom Vorstande vorgelegte Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen, die Gewinnvertheilung vorzuschlagen, darnach den Abschluß der Revisionskommission zur Prüfung zu übergeben (Art. 43), endlich in der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 34.

Alljährlich mindestens einmal hat der Aufsichtsrath die Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit zu prüfen, um eventuell Sicherstellung von denselben zu verlangen. Alljährlich mindestens zweimal hat der Aufsichtsrath die Revision der Kasse vorzunehmen und über den Befund ein Protokoll, in welchem die Bestände genau angegeben sein müssen, aufzunehmen. Außerdem kann der Aufsichtsrath auch jederzeit außerordentliche Revisionen der Kasse, wie überhaupt der Geschäftsführung vornehmen.

Artikel 35.

Der Aufsichtsrath ernennt den Gesellschaftsarzt, wie den Mathematiker der Gesellschaft; auch steht es ihm frei, einen Syndikus der Gesellschaft zu ernennen und denselben zu seinen Sitzungen behufs Führung des Protokolls hinzuzuziehen. Die Anstellung resp. Entlassung anderweiter Beamten der Gesellschaft steht ihm nur in soweit zu, als die dem Vorstande ertheilte Instruktion dieses Recht dem Aufsichtsrathe vorbehalten hat.

Artikel 36.

Entschädigung.

Der Aufsichtsrath erhält für seine Mühewaltung außer dem Ersatz der baaren Auslagen eine Tantieme von vier Prozent des nach Absetzung des Jahresbeitrages zur Kapitalreserve verbleibenden Jahresgewinnes.

Artikel 37.

Vorstand.

Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar selbst in den Fällen, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Derselbe ist ermächtigt, sich für einzelne Fälle geeignete Personen zu substituiren. Der Vorstand hat ferner die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend diesem Statut, sowie der ihm vom Aufsichtsrathe ertheilten besonderen Instruktion unter eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft, und mit den in Art. 231 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches festgesetzten Wirkungen zu führen dergestalt, daß derselbe Dritten gegenüber sich auf eine Vollmachtrestriction nicht berufen darf. Der Vorstand hat endlich die Beschlüsse des Aufsichtsrathes, sowie der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen.

Artikel 38.

Mitgliederzahl.

Der Vorstand der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft besteht zunächst aus einer Person, dem Direktor der Gesellschaft; der Aufsichtsrath hat indeß das Recht, je nach Bedürfniß auch mehrere Direktoren zu ernennen. Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Aufsichtsrath einen oder mehrere Stellvertreter.

Artikel 39.

Legitimation.

Bezüglich der Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie der Publikation der Namen derselben sind die in Art. 28 für die Mitglieder des Aufsichtsraths festgesetzten Bestimmungen zu beobachten und außerdem die in den Art. 228 und 233 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister zu bewirken.

Artikel 40.

Kautions des Direktors.

Jeder Direktor der Gesellschaft muß mindestens 5 Aktien in seinen Besitz bringen und während seiner Amtsdauer als Kautions deponiren.

Artikel 41.

Urkunden der Gesellschaft.

Alle der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegende Schriftstücke und Urkunden müssen von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertretern vollzogen werden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person (Art. 38), so genügt die Unterschrift dieses einen Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters. Für Policen, Quittungen über Prämien, Zinsen und andere Einnahmen, für Anweisungen auf die Kasse, für Verträge mit Angestellten, Beamten und Agenten, sowie endlich für die

Korrespondenz ist nur die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die genannten Personen zeichnen für die Gesellschaft die Firma „Vaterländische Lebensversicherungs-Gesellschaft“ unter Beifügung ihrer Unterschrift und der Bezeichnung „die Direktion“.

Vierter Titel.

Jahresrechnung. Bilanz. Gewinnvertheilung.
Kapitalanlage. Revisionskommission.

Artikel 42.

Jahresrechnung.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungs- und Bilanzjahr der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung muß die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres enthalten.

Den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres treten hinzu:

a) die im Vorjahre reservirten Zeitwerthe und Prämienüberträge sämtlicher Versicherungen;

b) die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für noch nicht zur Auszahlung gelangte Versicherungssummen und Renten;

c) das bis zum Jahreschluß berechnete Guthaben auf Zinsen (Stückzinsen);

d) ein etwaiger Agiogewinn auf kourshabende Papiere.

Dagegen treten den gesammten Jahresausgaben hinzu:

a) die durch einen Rechnungsverständigen nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellte Summe der Zeitwerthe sämtlicher bestehenden Versicherungen;

b) die in das folgende Jahr gehörenden Prämienüberträge;

c) die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Versicherungssummen, Zeitwerthe und Renten;

d) die Reserven zur Deckung der angemeldeten und noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen;

e) die laufenden Verwaltungs- und Organisationskosten in deren vollem Betrage;

f) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, sowie auf die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Mobilien und event. Immobilien; bei den Immobilien soll die Abschreibung mindestens 1% bei den Mobilien mindestens 5% jährlich betragen, wobei dem Vorstand übrigens zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Artikel 43.

Bilanz.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva der Gesellschaft in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 239b und 185a des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Unter den Aktivis sind demzufolge aufzuführen:

a) der baare Kassenbestand am Jahreschluß;

b) der Bestand an Effekten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu spezifiziren sind;

c) die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten Abschreibungen am Schluß des Jahres haben; uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben;

d) die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke, oder anderes Besizthum, nach ihrem Werthe am Jahreschluß unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;

e) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahreschluß berechnet (Stückzinsen);

f) der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals. Unter den Passivis sind wiederum aufzuführen:

a) der Nominalbetrag der Gesellschaftsaktien (das Grundkapital) und der Bestand des Reservefonds;

b) die Prämienreserve für die am Schluß des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;

c) die Schädenreserve für die angemeldeten, aber am Schluß des Jahres noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen, sowie das Deckungskapital für vorhandene Rentenanprüche;

d) die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;

e) die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;

f) die Reserven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber doch noch nicht baar verausgabten Kosten;

g) die Gewinnreserve (Art. 44).

Der aus Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schluß der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Jahresgewinn der Gesellschaft (Art. 44).

Die Jahresbilanz und die Jahresrechnung sind längstens bis zum Schluß des Monats April dem Aufsichtsrathe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der Aufsichtsrath übergibt dieselbe behufs Vergleichung mit den Büchern der Gesellschaft und den Rechnungsbelegen der Revisionskommission (Art. 49). Nach beiderseitiger Feststellung gelangt die Bilanz mit den Bemerkungen des Aufsichtsrathes an die Generalversammlung und wird nach ertheilter Decharge durch das in Art. 14 bezeichnete Blatt veröffentlicht und zum Handelsregister eingereicht.

Artikel 44.

Gewinnvertheilung.

Von dem Jahresgewinne werden zunächst 3½% Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit (Art. 9) bezahlt sind, sodann mindestens 10% für den Kapital-Reservefonds abgesetzt. Nachdem dann die Tantiemen (Art. 31 und 36) entnommen sind, kann der Aufsichtsrath von dem hiernach verbleibenden Reste einen auf Vorschlag des Vorstandes bemessenen Betrag zur Bildung einer Gewinnreserve zu Gunsten sowohl der Aktionäre als auch der mit Antheil am Gewinne Versicherten zurückstellen.

Die Gewinnreserve hat den Zweck, eine gewisse Gleich-

mäßigkeit der Dividenden sowohl der Aktionäre, als auch der Versicherten zu ermöglichen. Sie wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet wie die Kapitalreserve einen Theil des Gesellschaftsvermögens.

Der von dem Jahresgewinne verbleibende Rest bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und erhalten die Aktionäre aus demselben bis zu 5% des eingezahlten Aktienkapitals. Der hiernach noch verbleibende Rest des Reingewinnes wird zu einem Viertel an die Aktionäre und zu den anderen drei Vierteln an diejenigen Versicherten, welche mit Antheil am Gewinn der Gesellschaft versichert sind, vertheilt.

Der Gewinnantheil der Aktionäre wird unter dieselben nach der Zahl ihrer Aktien mit Abrundung auf volle Mark gleichmäßig vertheilt.

Die Vertheilung des den Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn erfolgt nach vollen pro mille Sätzen mit Weglassung der Bruchtheile und nach Verhältniß entweder ihrer sämtlichen seit Abschluß der betreffenden Versicherungen eingezahlten Jahresprämien, oder ihrer einfachen Jahresprämie, je nachdem der Policevertrag darüber bestimmt.

Die in Folge der Abrundung übrig bleibenden Theile des Gewinnes der Aktionäre fließen in den Kapital-Reservefonds, die der Versicherten in den Gewinn-Reservefonds.

Artikel 45.

Dividendenzahlung.

Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre erfolgt spätestens am 1. Juli jeden Jahres gegen Auslieferung des Dividendenscheines, soweit nicht nach Artikel 13 eine Abweichung geboten ist; die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Empfängers zu prüfen.

Die Auszahlung der Dividende an jeden beteiligten Versicherten erfolgt zwei Jahre nach dem betreffenden Rechnungsjahre durch Verrechnung auf die in diesem Jahre fälligen Prämien, oder darüber hinaus durch Baarzahlung und zwar ebenso wie die Prämie gezahlt wird oder wurde, entweder in einer Summe oder ratenweise und an denselben Terminen, an welchen die Prämienraten fällig sind oder fällig waren.

Die Dividende gelangt jedoch nur dann zur Verrechnung resp. Auszahlung, wenn die betreffende Versicherung noch besteht, resp. die gerade fällige Prämie rechtzeitig gezahlt wird. Solche Dividenden resp. Dividendenraten, welche wegen Erlöschens der Versicherungen nicht zur Auszahlung resp. Verrechnung gelangen, verfallen zu Gunsten des Gewinn-Reservefonds.

Für diejenigen während der Geltung der früheren Fassung der Artikel 44 und 45 des Statuts Versicherten, welche die gegenwärtige Fassung dieser Artikel nicht anerkennen wollen, bleibt die frühere Fassung maßgebend.

Artikel 46.

Dekung von Verlusten.

Wenn die Jahreseinnahme zur Dekung der Art. 42 aufgeführten Ausgaben nicht ausreicht und statt Gewinn sich somit Verlust ergibt, so wird letzterer zunächst und

soweit nöthig, aus dem Kapital-Reservefonds gedeckt; reicht der Kapital-Reservefonds hierzu nicht aus, so erfolgt die Dekung aus dem Aktienkapitale, welches, bevor eine weitere Gewinnvertheilung statthaben kann, wieder ergänzt werden muß.

Artikel 47.

Reservefonds.

Hat der Kapital-Reservefonds die Höhe von 150 000 Thaler = 450 000 Mark erreicht, so wird den Aktionären aus demselben die Summe von 2½% des Aktienkapitals zurückvergütet, welche zur Bestreitung der Organisationskosten und eventuell zur ersten Dotirung eines Reservefonds über die eingezahlten 20% des Aktienkapitals hinaus eingelegt worden ist und auf den Betrag der nach Art. 5 auszustellenden Wechsel nicht in Anrechnung gebracht wird. Die Rückzahlung findet an diejenigen Aktionäre statt, welche zur Zeit derselben im Aktienbuche als solche eingetragen stehen.

Wenn der Kapital-Reservefonds die Höhe von 900 000 Mark erreicht hat, so kann durch Beschluß der Generalversammlung mit der weiteren Ansammlung des Reservefonds eingehalten oder dieselbe anderweit festgestellt werden.

Artikel 48.

Unlage von Kapitalien.

Die Kapitalien der Gesellschaft müssen, soweit sie nicht flüssig zu erhalten sind, baldmöglichst nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes verbend angelegt werden und zwar:

A. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe; Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den für die Belegung von Mündelgeldern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesetzen entspricht. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innerhalb der nach folgenden Grundsätzen festgestellten Beleihungsgrenze zulässig:

§. 1. Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur dann beliehen werden, wenn sie in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von mindestens 20 000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

§. 2. Feststellung des Werthes.

a) Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

- I. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
- II. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
- III. des letzten Kaufpreises.

Zu I. a) Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein königlicher oder städtischer Baubeamter

— zu welchen auch ein Rathsmannmeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

β) Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (conf. zu I. α) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu II. Der Miethertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

α) in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

β) an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermietete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. Ziffer I) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

γ) der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethertrag wird zum Zinssatze von 6% kapitalisirt.

Zu III. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

α) der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer I bis III ermittelten drei Werthe.

β) falls einer dieser Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist, (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Faktoren.

b) Bei bloßen Baustellen oder Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die §. 2 zu I sub β angegebene Weise festgestellt.

§. 3. Beleihungsgrenze.

Die Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft kann bebauten städtische Grundstücke bis zu $\frac{1}{10}$ des nach §. 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

α) des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und

β) der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergibt. Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach §. 2b angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehen gegeben werden.

B) in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsberiebe in demselben Kauttionen in diesen Papieren erfordert werden;

C) durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;

D) durch Vorküsse auf Kapitalversicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeitwerthes.

E) Durch Darlehen auf Kapitalversicherungen über den Zeitwerth hinaus, nur in dem Falle, wenn mit denselben an kautionspflichtige Beamte die Kautiön vorgestreckt wird.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, soweit es sich um den Ankauf resp. Bau eines Gesellschaftshauses oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Artikel 49.

Revisionskommission.

Die Revisionskommission besteht aus drei von der letzten vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied eine bei der Gesellschaft versicherte Person sein muß, die nicht gleichzeitig Aktionär der Gesellschaft ist. Die Revisionskommission hat die Pflicht, innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung den Rechnungs-Abschluß, die Bilanz und die dazu gehörenden Unterlagen zu prüfen, zu diesem Behufe die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

In die Revisionskommission können nur solche Personen gewählt werden, welche den an ein Mitglied des Aufsichtsraths zu stellenden Erfordernissen (vergl. Art. 26) entsprechen, ohne daß sie Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Fünfter Titel.

Anlösung der Gesellschaft.

Artikel 50.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, wenn die Fortdauer der Gesellschaft über diese Zeit hinaus nicht beschloffen und staatlich genehmigt worden ist;

b) auf Grund des Beschlusses einer außerordentlichen

Generalversammlung, in welcher zwei Drittheile sämtlicher ausgegebenen Aktien vertreten sind und drei Vierteltheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals sich für die Auflösung aussprechen;

c) gemäß der Bestimmung des Artikels 240 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, wenn bei Eintritt des daselbst angezeigten Falles in der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung nicht von sämtlichen anwesenden Aktionären die Wiederergänzung des ursprünglichen Grundkapitals beschlossen, darnach geschehen und nachgewiesen worden ist.

Die Liquidation findet in der Weise statt, wie es die Artikel 243—48 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches erheischen.

Sechster Titel.

Beziehung zur Staatsregierung.

Artikel 51.

Der Königlichen Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft.

Dieselbe ist befugt, für immer oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zur Ausübung jenes Aufsichtsrechtes zu bestellen. Letzterer darf nicht allein den Aufsichtsrath oder die Generalversammlungen und zwar auf Kosten der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen, Registern, sonstigen Verhandlungen, Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Das gegenwärtige Statut tritt an die Stelle desjenigen vom Jahre 1884.

Formular A.

Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
zu Elberfeld.

Aktie Nr.

Herr in hat in Gemäßheit des Statuts der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld sich mit dem Betrage von Eintausend Thalern Preuß. Court. durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und statutmäßige Sicherheitsbestellung für den Rest von Achthundert Thalern an dem Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Derselbe unterwirft sich dem Statut und hat auf Grund dieser Aktie einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft. Uebertragungen dieser Aktie erhalten erst durch die Genehmigung des Aufsichtsrathes und Eintragung in das Aktienbuch Gültigkeit.

Elberfeld, den 18

Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft.

(Unterschrift

(Unterschrift

eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes.) eines Direktors.)
Eingetragen in das Aktienbuch Litr. Fol.

Formular B.

Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
zu Elberfeld.

Dividendenschein Nr.

zur

Aktie Nr.

zahlbar spätestens am 1. Juli 18 laut näherer
Bekanntmachung.

Elberfeld, den 18

Die Direktion.

(Facsimile der Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember 18
ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann
der Gesellschaft verfallen (Art. 13 des Statuts).

Formular C.

Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
zu Elberfeld.

Talon

zu dem

Dividendenbogen der Aktie Nr.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 13 des Statuts zu berücksichtigen ist.

Elberfeld, den 18

Die Direktion.

(Unterschrift.)

Formular D.

Sola-Wechsel

über Chlr. 800 — Aktie Nr.

Zwei Monat nach Sicht zahle gegen diesen
. Wechsel in Elberfeld an die Vaterländische
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
daselbst die Summe von Achthundert Thalern im
dreißig Thalersfuß und leiste zur Verfallzeit
prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser
Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis
zum präsentirt wird.

. am Achtzehnhundert

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1032. 969. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rang-

Vaterl. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld.

verhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbeamten und Regierungsbeamter gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Besonderen vom 6. Juli d. J. bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlaß vom 10. d. M. (Bl. 16 880 II. a. P. 7671) hinsichtlich der zur Zeit herrschenden Verhältnisse zum Regierungsbeamten und Regierungsbeamter getretenen Bestimmungen zur Kenntlichmachung ihrer Befähigung als Staatsbeamte und der Staatsbeamtenverwaltung anerkennend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Beihilgen, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 1034. 994.

10. d. M. versehen, auch des bezüglichen Ranges verlustig geben.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlich-Regierungsbeamten bezw. Königlich-Regierungsbeamten zu gewährenden Tagelöhler und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. October 1886. III. 17 667 II. a. P. 8191.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Raubach.

Die in vorstehendem Erlaß enthaltenen Bestimmungen vom 6. Juli und 10. October d. J. sind im Ausblatte pag. 263—273 und pag. 365 abgedruckt.

Düsseldorf, den 3. November 1886. I. III. A. 6907.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Reon.

Der Durchschnittspreis der Weizen- und Roggenmehlpreise im Reich...

Table with 6 main columns: 1. Name of the station, 2. Wheat prices (good, medium, poor), 3. Rye prices (good, medium, poor), 4. Barley prices (good, medium, poor), 5. Oats prices (good, medium, poor), 6. Summary of market quality. Sub-headers include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.'.

Durchschnittspreis für den Weizen-Bezirke 1891 14,44 1897

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat October c. verabschiedete Beurlaubung... Die übrigen Kreise berechnen die Vergütung wie folgt: Kempen wie Barmen, Düsseldorf (Rand) wie Barmen.

1033. 1003. Die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz soll in der Stadt Duisburg eine neue Apotheke und zwar hart südlich der Rheinischen Eisenbahn und südlich der Duisburg-Ruhrheimer Straße neu errichtet werden.

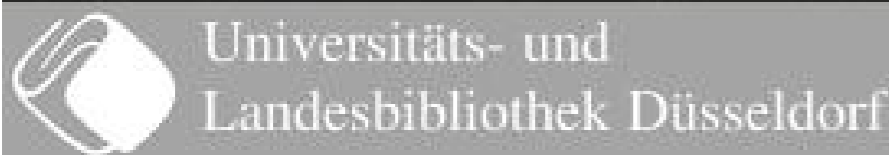
Qualifizierte Bewerber fordern wir hierdurch auf, sich unter Beifügung:

- 1. der Approbation,
2. der Berufszugabe,
3. eines Führungszugabes der Heimathbehörde,
4. eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
5. eines Lebenslaufes,
binnen 8 Wochen bei uns zu melden.
Ausßerdem hat der Bewerber

w e i t u n g
gerichtsbefehl Düsseldorf pro Monat October 1886.

Table with 21 columns representing different types of grain and their prices. Columns include 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Hafer', 'Weizenmehl', 'Roggenmehl', etc. It includes a 'w e i t u n g' section at the bottom.

Düsseldorf, den 9. November 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Reon.



1035. 1004. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Bischof zu Münster die nachgenannten Geistlichen, gegen deren Anstellung von Seiten des Staates nichts zu erinnern war, definitiv zu Pfarrern ernannt hat: 1. Theodor Sanders, Seelsorger zu Goch zum Pfarrer daselbst, 2. Theodor Haan, Seelsorger zu Brehell zum Pfarrer daselbst, 3. Peter Nengenvoort, Seelsorger zu Emmerich (Abgundis-Ge-

meinde) zum Pfarrer daselbst, 4. Carl Bongaerß, Seelsorger zu Grietherbusch zum Pfarrer daselbst, 5. Heinrich Gietmann, Seelsorger zu Haltern zum Pfarrer daselbst, 6. Carl Kiffelstein, Seelsorger zu Wesel (Marie Himmelfahrt) zum Pfarrer daselbst.

Düsseldorf, den 11. November 1886. II. B. 3102. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Sch ü h.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 45. Jahreswoche vom 31. Oktober bis 6. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	31	4	6	—	16	3	2	—
Cleve . . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	96	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	2	21	—	5	1	1	1
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	7	1	3	—	2	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	6	2	—	—	—	—	6	1	5	1	10	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	16	4	—	—	5	—	1	1
Essen (Land)	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	52	3	—	—	10	—	—	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	—	3	1	5	—	1	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	1	—	—	2	1	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	4	1	2	—	1	1
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	28	—	1	—	3	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	29	—	—	—	11	—	2	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	96	3	—	1	11	—	1	1
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	29	—	5	—	1	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	48	12	1	—	—	—	464	20	53	4	100	8	10	5

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 11. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Koon.

1037. 1001. Dem am 22. Februar d. J. zu Barmen geborenen Kinde Caroline Elfriede Emde ist von uns die Erlaubniß erteilt worden, an Stelle des Familiennamens „Emde“ den Familiennamen „Mellinghaus“ anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 8. November 1886. I. I. 1518.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon.

1038. 1007. Der Herr Präsident unseres Collegii hat unter dem 12. v. M. (P. II 896) dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg gestattet, behufs Erlangung der Neubaufkosten eines Pfarrhauses bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks in der Zeit bis zum 1. Oktober k. J. eine Hauskollekte durch Deputirte der Gemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Kollekte beauftragt

sind: 1. Anstreicher Theodor Trapmann zu Cranenburg, 2. Anstreicher August Trapmann zu Cranenburg, 3. Lehrer Friedrich Say zu Cranenburg, 4. Pfarrer Ferdinand Schwarz zu Cranenburg, 5. Weber Christian van Haß zu Cleve, 6. Aderer Heinrich Schönell zu Grafwegen, 7. Kollektant August Steinkühler zu Duisburg, 8. Kollektant Heinrich Becker Schmidt zu Hörstgen, 9. Kollektant Caspar Glahe zu Solingen.

Düsseldorf, den 12. November 1886. II. B. 3179.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Sch ü h.

1039. 1005. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Provinzial-Verwaltungsrath auf Grund des §. 10 des Reglements über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz zc. vom 29. Oktober 1875 in seiner

Sitzung vom 6./7. Oktober d. J. beschlossen hat, für das Etatsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 die dreifache Abgabe für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel = 30 Pf. pro Stück und die einfache Abgabe für Rindvieh = 5 Pf. pro Stück zu erheben.

Die Gemeindevorstände haben gemäß §. 3 al. 2 der vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz unterm 10. April 1876 genehmigten Vorschriften (abgedruckt im Amtsblatt de 1876 Seite 163) die Erneuerung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes pro 1887 im Monat Januar l. J. zu bewirken, wozu die erforderlichen Formulare den Bürgermeisterämtern bis spätestens zum 20. December cr. von dem Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz direkt überhandt werden.

Düsseldorf, den 9. November 1886. I. II. A. 5028.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: v. Koon.

1040. 1009. Auf Antrag der Handelskammer zu M.-Glabbad haben 34 Firmen des Handelskammerbezirks M.-Glabbad am 5. August cr. eine Vereinbarung geschlossen, Inhalts derer die tägliche Arbeitszeit in den Spinnereien vom 1. September 1886 ab 12 Stunden nicht übersteigen soll. Es sind dies die Firmen: A. Bresges, Zoppenbroich, Bücklers & Jansen, Dülken, Busch & Comp., Züchen, Busch & Hoffmann, Glabbad, Gebr. Croon, Spinnerei, Glabbad, A. Daniels Sohn, Spinnerei, Rheydt, W. Dilthey & Comp., Rheydt, Daniels Wwe. & Sohn, Rheydt, Eggeling & Everling, Glabbad, Martin Essers, Glabbad, Furmans & Goeters, Biersen, Glabbacher Spinnerei und Weberei, Glabbad, Martin Goeters, Söhne, Rheydt, Heynen & Wienandts, Rheydt, J. H. Horn, Glabbad, Junkers, Bierhaus & Zeime, Rheydt, Joh. Friedr. Klaufer, Glabbad, Ed. Koenigs & Comp., Glabbad, Anton Lamberts Chr. Sohn, Glabbad, M. Lamberts & May, Glabbad, C. D. Langer & Comp., Glabbad, Moritz Venßen, Rheydt, J. A. Lindgens Erben, Hochneufkirch, M. May & Comp., Glabbad, Gebr. Mühlen & Comp., Mülfort, Niederrheinische Flachspinnerei, Dülken, J. H. Pelzer, Söhne, Rheydt, Cornelius Pongs, Odenkirchen, J. Pongs jr., Neuwerk, Peters & Schweinem, Glabbad, Schlafhorst, Hilbes & Bornefeld, Glabbad, Carl Schmoelder & Comp., Rheydt, Biersener Aktien-Gesellschaft, für Spinnerei und Weberei, Biersen, Fr. Wolff, Glabbad.

Außer diesen 34 Firmen giebt es nur noch 6 Firmen, welche im Bezirk der Handelskammer zu M.-Glabbad Spinnereien besitzen. Nicht beigetreten der Vereinbarung vom 5. August cr. sind nämlich bisher 5 Baumwoll-Spinnereiey und eine Woll-Spinnerei.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch diese 6 Spinnereien der segensreichen Vereinbarung vom 5. August cr. noch beitreten werden, welche ebensowohl im Interesse der Spinnereibesitzer wie ihrer Arbeiter liegt, da sie einerseits den Schutz der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiter und andererseits eine Einschränkung der Ueber-Produktion bezweckt.

Düsseldorf, den 11. November 1886. I. III. B. 6662.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Koon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1041. 1006. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Göttingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Rgl. Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

1042. 1010. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger! den Anfangsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin u. s. w.“ und dem Schlußsatz: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!“, angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Göttingen-Zürich hergestellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident:
Freiherr von Richthofen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1043. 996. In der Stadt Wesel wird am 15. November d. J. eine Reichsbanknebenstelle zur Vermittelung von Wechsel- und Lombardgeschäften errichtet und deren Leitung dem Herrn Buchhalterei-Assistenten Giersberg übertragen werden.

Düsseldorf, den 8. November 1886. Reichsbankstelle.

1044. 999. Rheinstrom-Bau-Verwaltung.

Auf den Antrag der Gemeindebehörde von Hochemmerich soll vor der Gemeindepargelle, das „Segestück“ genannt, auf der Anlandung vor dem linken Rheinufer zwischen den Bühnen 6 und 7 unterhalb der Werthausen Fähr, ein Fahrweg in der Höhe des Leinpfades und der Bühnenkrone von 4,4 Meter bzw. 3 Meter am Düsseldorfer Pegel angelegt werden.

Behufs Anhörung der beteiligten Uferbesitzer in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1883 ist Termin auf Montag, den 22. d. M., Nachmittags 2 1/2 Uhr, bei dem Fährbesitzer Hermann Röttgers zu Werthausen anberaumt, und wird der Unterzeichnete im Termin den erschienenen Interessenten das aufgestellte Projekt vorlegen, erläutern und etwaige Einwendungen entgegen nehmen.

Nach dem Termine kann das Projekt auf meiner Amtsstube, Concordiastraße Nr. 39, noch bis Montag den 29. d. M. eingesehen und können etwaige Einwendungen dagegen bis dahin mir eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. November 1886.

Der Königliche Baurath: Hartmann.

1045. 1011. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 10. November 1886 I. III. B. 6817 als zur Anlage der Nebenbahn Solingen-Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Solingen belegene Grundflächen angeordnet.

Fb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	2	22	4	267/154	Eheleute Heinrich Heimansfeld	Solingen.
1a	—	89	4	"		
2	6	46	4	436/154		
2a	—	73	4	"		
3	1	92	4	269/155		
3a	—	54	4	"	Eheleute Franz Karl Bäcker Eheleute Wilhelm Stil Eheleute Karl Becker Erben Friedrich Gogarten Erben Robert Engels	Langerfeld. Leichlingen. Solingen. Solingen u. Dortmund. Solingen.
4	1	16	4	710/183		
5	—	95	4	455/183		
6	5	49	2	343/114		
7	—	92	2	770/114		
8	9	30	2	113		
9	12	36	2	112		
10	14	52	2	111		
11	66	94	2	677/115		
12	—	01	2	676/115		
13	23	96	2	75	Eheleute Wilhelm Flucht	"
13a	2	17	2	"		
14	—	77	2	483/116		
15	—	60	2	482/116		
16	1	27	2	480/116		
17	1	35	2	845/116	Erben Wilhelm Dtmann Erben der Eheleute Karl Wilhelm Stamm	Solingen und Dorp. Solingen bezw. Dorp und Hühscheid. Solingen.
18	26	13	2	531/93 zc.		
19	130	47	2	532/93 zc.	Erben Friedrich Wilhelm Stamm Erben Julius Westfer Erben Ernst Raspe Eheleute Karl Otto Bangert	Solingen.
20	10	38	2	572/78		
20a	2	61	2	"		
21	4	24	2	571/78		
22	—	49,5	2	573/79		

Die vorstehend mit a bezeichneten Flächen sollen nicht enteignet, sondern nur mit einer vorübergehenden Beschränkung des Eigenthums belastet werden.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 25. November 1886**, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr, für die unter laufender Nummer 1—13a aufgeführten Grundflächen und auf **Montag, den 29. November 1886**, Vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr für die unter laufender Nummer 14—22 aufgeführten Grundflächen auf dem Rathhause zu Solingen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. November 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

1046. 1012. A. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Bürgermeister Schmitz zu Dabringhausen im Kreise Lennep, den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pater Wilhelm Hörster zu Wilfrath im Kreise Nettmann, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Direktor der Aktiengesellschaft Rhönig, Alexander Thielen, zu Ruhrort, die Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der königlich italienischen Krone in Gnaden zu gestatten geruht.

B. Medizinalverwaltung.

Dem Apotheker August Küper aus Werl, ist die Konzeption zur Uebernahme der von dem Apotheker Georg Aehle zu Burg a. d. Wupper, gekauften Apotheke selbst erteilt worden.

Dem Apotheker Andreas Müller aus Rheinbach, ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker S. Langenberg zu Buderich, Kreis Mors, gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

Dem Adolf Kemmerling zu Düsseldorf, ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heil-diener erteilt.

C. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Becker zu Linnepe ist zum Lokal-Schulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Linnepe, Selbeck und Hoefel ernannt worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Dr. Blumberger hier ist die Lokal-Schulinspektion über die evangelische Volksschule zu Gerresheim einstweilig übertragen worden.

Der Rektor Janßen zu Ueberruhr ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Lambert zu Süchteln hat die während der Dauer seiner Erkrankung von dem Kaplan Kohlmanns daselbst vertretungsweise geführte Verwaltung der Geschäfte der Ortschulaufsicht über die katholischen Volksschulen zu Süchteln, Süchteln-Vorst, Dohrenbusch, Hagenbroich und Sittard wieder übernommen.

Der Lehrerin Josefine Schipper ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der katholischen Privat-Töchterchule in Werden erteilt worden.

1047. 995. Personal-Veränderungen im Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf.

Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe,

Assistent Jburg bei dem hiesigen Amtsgericht zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Weisenheim, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Pieper in Trier zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem hiesigen Amtsgericht und der Rechtskandidat David zum Referendar.

Versezt sind: der Amtsgerichtsrath Lauer von Barmen an das Amtsgericht in Grefeld, der Aktuar Glauch von dem Amtsgericht hier selbst an das Landgericht in Trier und der Aktuar Goetting von Aachen an das hiesige Amtsgericht.

Der Landrichter Steiner hier selbst ist behufs Uebertretts in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienst entlassen.

Düsseldorf, den 6. November 1886.

Der Präsident des Königl. Landgerichts.

1048. 1000. Die Stationsaufseher Bergborn zu Altendorf bei Essen und Kemper zu Neumühl haben am 3. November d. J. mit ihren Stellen gewechselt.

Essen, den 12. November 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (rechtsrheinisch).

1049. 1008. Personal-Veränderungen, pro Oktober 1886.

Lauer, Amtsgerichtsrath in Barmen, ist vom 1. December d. J. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Grefeld versetzt; Krumbiegel, Gerichtsassessor, ist dem Amtsgericht in Solingen zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden.

Grefeld, den 15. November 1886.

Der Landgerichts-Präsident, Der Erste Staatsanwalt, gez.: P o l s. gez.: Dr. S u p e r h.

1050. 1013.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 173, 174 und 175 zur Befehung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
7115.	Flurhüterstelle der Gemeinde Sevelen. Einkommen einschließlich Kleidergelber 675 Mark.	26./11.
7577.	Lehrerinstelle an der höheren Töchterchule zu Steele. Einkommen 1200 Mark.	1./12.
7637.	Vollziehungs-Beamten-Stelle an der Stadtkasse Bermelskirchen. Einkommen 1150—1200 Mark	10./12.

